Die Gemeinde und ihre Aufgaben im neuen Raumplanungsgesetz

Autor(en): **Remund, Hansueli**

Objekttyp: **Preface**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **36 (1979)**

Heft 9

PDF erstellt am: **05.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die Gemeinde und ihre Aufgaben im neuen Raumplanungsgesetz

Es ist nicht üblich, dass der Bundesgesetzgeber für die Erfüllung eines Verfassungsauftrages ausdrücklich auch die Gemeinden anspricht. Während im ersten, knapp verworfenen Raumplanungsgesetz immer wieder die Partner «Bund und Kantone» genannt wurden, tauchen im neuen Gesetz, das die eidgenössischen Räte am 22. Juni 1979 mit überzeugender Zustimmung (und ohne Gegenstimme) verabschiedet haben, die Gemeinden als gleichwertig Beteiligte auf. Artikel 1 über die Ziele der Raumplanung beauftragt «Bund, Kantone und Gemeinden», dafür zu sorgen, «dass der Boden haushälterisch genutzt wird. Sie stimmen ihre raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander ab und verwirklichen eine auf die erwünschte Entwicklung des Landes ausgerichtete Ordnung der Besiedlung. Sie achten dabei auf die natürlichen Gegebenheiten sowie auf die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft». Auch im Artikel 2 über die Planungspflicht spricht das neue Gesetz die Gemeinden an: «Bund, Kantone und Gemeinden erarbeiten die für ihre raumwirksamen Aufgaben nötigen Planungen und stimmen sie aufeinander ab.» Ein weiteres Mal werden die Gemeinden in Artikel 10 ausdrücklich erwähnt. Hier will der Bundesgesetzgeber, dass die Gemeinden bei der Ausarbeitung der Richtpläne mitwirken. Ein wichtiges Anliegen des Gesetzgebers war es schliesslich, dass die Gemeinden dort, wo ihnen finanzielle Lasten auferlegt werden, auch genügenden Rechtsschutz geniessen. Sie sind nun – und das ist ein wichtiges Novum – berechtigt, Entscheide letzter kantonaler Instanzen über Entschädigungen wegen materieller Enteignung durch Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht weiterzuziehen.

Warum dieses so deutliche – und so ungewohnte – Hervorheben der Gemeinde in einem Bundesgesetz? Die Anwort auf diese Frage ist nicht lange zu suchen. Die eingangs erwähnten Ziele können nur erreicht werden, wenn alle Gemeinwesen unseres föderalistischen Staates zusammenarbeiten. Bund, Kantone und Gemeinden erfüllen Aufgaben, die sich auf den Raum, in dem wir leben, auswirken.

Nur in der Koordination dieser Aufgaben und im gerechten Ausgleich der Interessen wird der Verfassungsauftrag zur zweckmässigen Nutzung des Bodens und zur geordneten Besiedlung des Landes erfüllbar. Dieser Gedanke schliesst die da und dort verkündete Hierarchie der Planung von oben nach unten ebenso aus wie egoistische Kirchturmpolitik, die gelegentlich allzu lautstark die Planung von unten als den richtigen Weg anpreist.

Das neue Raumplanungsgesetz will Partnerschaft. Die räumlichen Probleme sollen dort gelöst werden, wo sie sich stellen. Wir dürfen aber nie vergessen, dass jede Aufgabe, ob sie nun eine Bundes-, Kantons- oder Gemeindeaufgabe ist, letztlich auf Gemeindeboden realisiert wird. Der Bund erfüllt seine raumwirksamen Aufgaben in der Schweiz und nicht im Ausland. Er berührt immer Kantons- und Gemeindeboden. Für den Kanton trifft dasselbe zu; und wenn eine Gemeinde irgendein Werk ausführt, kann es eben vorkommen, dass sie dabei räumlichen Interessen des Kantons oder des Bundes begegnet. Deshalb gibt es nur eine Lösung: die Zusammenarbeit.

Marius Baschung

● Zweifellos stellen sich die Aufgaben und Probleme in den einzelnen Gemeinden sehr unterschiedlich. Dass das neue Raumplanungsgesetz und die Raumplanung allgemein noch viele aktuelle Probleme zu meistern hat, soll in den nachfolgenden Artikeln zum Ausdruck kommen. Wir haben in diesem Zusammenhang verschiedene Gemeindevertreter gebeten, zu den aktuellen Aufgaben in ihren Gemeinden Stellung zu beziehen. In der heutigen Ausgabe finden Sie die ersten Berichte aus dieser Reihe. Eines wird uns dabei vor allem klar: Die Meinung, dass die Raumplanung vor allem eine Aufgabe einer Wachstumsgesellschaft sei und diese Aufgabe darum in der Schweiz nicht mehr aktuell ist, wird in aller Deutlichkeit widerlegt. Wachstumsprobleme sind zwar wichtige Randbedingungen zur Raumplanung. Problematischer und offenbar auch anspruchsvoller stellen sich die Aufgaben in unseren Landesteilen, die mit strukturellen Problemen, mit Abwanderung, Überalterung und wirtschaftlichen Problemen zu kämpfen haben. Allzulange haben wir diese heute vordringlichen Aufgaben nur nicht in ihrer vollen Tragweite erkannt oder zur Kenntnis nehmen wollen. Bei der Lösung dieser Probleme ist eine kooperative Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden, wie sie der Delegierte für Raumplanung, Marius Baschung, aufgrund des Raumplanungsgesetzes darstellt, eine dringliche Notwendigkeit: ausgleichende Hilfe der übergeordneten Planungsträger, mit dem nötigen Verständnis und der Toleranz für die grossen regionalen Unterschiede, aber auch die Bereitschaft der unteren Planungsträger der Gemeinden, für eine offene, weitsichtige und vor allem entscheidungsfreudige Politik, ohne die jede noch so gut gemeinte Strategie und Konzeption nie zum Tragen kommen wird. Denn was schliesslich verwirklicht wird, entscheidet sich in den meisten Fällen eben doch auf der Ebene der Gemeinde . . .

Hansueli Remund